Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1877-1879)

Heft: 2

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern

Autor: von Wattenwyl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416246

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern

für

das Jahr 1879.

Direktor: Herr Regierungsrath **von Wattenwyl.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Großen Rathes und von demselben erheblich erklärte Anzüge.

1) Vom Großen Rath genehmigter Antrag der Staatswirthschaftskommission:

Der Regierungsrath ist eingeladen, die rückständigen Vogtsrechnungen auf Kosten der Fehlbaren durch Kommissäre bereinigen zu lassen.

2) Vom Großen Rath erheblich erklärte Anzüge:

a. Es möchte der Große Rath, auf das Dekret vom 2. Juli 1879, betreffend die Polizeistunde in Wirthschaften, zurückkommend, in § 1 den Satz: „Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise verlängern" aufheben und dagegen die Polizeistunde für alle Ortschaften des Kantons gleichgeltend feststellen. Als solche wird vorgeschlagen 12 Uhr Mitternachts.

b. Der Regierungsrath wird eingeladen, gemäß dem § 98, Ziffer 4 der Verfassung die Gesetze über das Notariatswesen zu revidiren und eine einheitliche Notariatsordnung bald möglich vorzulegen.

c. Der Regierungsrath wird eingeladen, mit der Verfassungsrevisionsfrage auch die Frage zu untersuchen und Bericht darüber zu erstatten, ob es, namentlich im finanziellen Interesse des Staates, nicht angezeigt sei, das Institut der Geschwornengerichte aufzuheben und in Folge dessen die strafrechtlichen Kompetenzen der Einzelrichter und der Amtsgerichte einer Erweiterung zu unterwerfen.

Dem Postulat A, 1 Folge leistend, wurden vorerst an alle Gemeinden Berichtbogen zum Ausfüllen versandt, deren Resultate einerseits beweisen, wie nothwendig eingreifende Maßregeln waren, andererseits aber auch schon wesentliche Fortschritte und ein energisches Vorgehen von Seiten der Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörden kund geben.

Der sub Ziff. 3 erwähnte Anzug des Herrn Wyttenbach hat in dem Gesetzentwurf betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches bereits insofern eine theilweise Berücksichtigung gefunden, als den Geschwornen gewisse Straffälle entzogen werden sollen, welche ebensogut von den Amtsgerichten und Gerichtspräsidenten beurtheilt werden können. Siehe Botschaft an das Bernervolk vom April 1880.

Der schon im Vorjahre erheblich erklärte Anzug des Herrn Reisinger — „Der Regierungsrath wird zur Berichterstattung und Antragstellung eingeladen über

staatliche Regelung und Aufsicht der Pfandleihanstalten, mit Ueberlassung dieses Gewerbes an den Privatbetrieb, und zwar sei es in der Pfand- und Hypothekarordnung, sei es in einem Spezialgesetze" — wurde im Anschluß an frühere Erhebungen, welche von der Direktion des Innern über diese Frage gemacht worden waren, dieser letztern Direktion zum Bericht und Antrag überwiesen.

Ebenso wurde der Anzug des Herrn Wyttenbach — „Der Regierungsrath wird eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Civilstandsbeamten angewiesen werden, die vorgekommenen Personalstandsveränderungen den Führern der Burgerrödel vierteljährlich mitzutheilen" — mit dem weitern Auftrage, zu untersuchen, ob die Führung der Burgerrödel nicht den Civilstandsbeamten zu übertragen seien, der Direktion des Gemeindewesens zum Bericht und Antrag überwiesen.

Die Erledigung oder weitere Behandlung der unter Ziff. 1 und 2 hievor erwähnten Postulate und Anzüge fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

B. Allgemeine kantonale Erlasse.

1. Gesetzgebung.

1) Dekret betreffend Anerkennung des Krankenhauses der Kirchgemeinde Münsingen als juristische Person, vom 6. März 1879.

2) Dekret über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften, vom 2. Juli 1879.

3) Dekret betreffend Anerkennung der Krankenstube des Amtsbezirks Konolfingen als juristische Person, vom 3. November 1879.

4) Revision der Civilgesetzgebung.

Herr Professor Dr. König spricht sich in seinem Berichte wie folgt aus:

„Bei Bearbeitung des Civilgesetzbuches mußte die erste, weil im Einleitungstitel zu behandelnde Frage die sein, wie das Verhältniß des inländischen Rechtes zu dem ausländischen zu normiren sei. Die Lösung derselben hatte ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten. Die Regierung hatte seiner Zeit die Anwendung des Territorialrechts in ganz unmöglicher Ausdehnung vorgeschrieben, und die Bundesbehörden versuchten in dem Gesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen dem nämlichen Prinzip in einem Augenblicke Anerkennung zu verschaffen, wo dasselbe als ein vollständig unbrauchbares anerkannt wird. Ich habe von jeher andere Grundsätze vertheidigt und es gereicht mir zur Genugthuung, daß das Gesetz endlich verworfen wurde, weil es trotz der Verfassung undurchführbar ist. Schon vorher nun habe ich die Fragen genau geprüft, in welchen Fällen das Recht der Heimat und in welchen dasjenige des Domizils maßgebend sei, und das Resultat ist niedergelegt in dem beinahe ganz ausgearbeiteten Einleitungstitel und den dazu dienenden Motiven.

„Ich hatte dabei selbstverständlich auch die eidgenössische Gesetzgebung im Auge und wollte in unserem Entwurfe diejenigen Grundsätze zur Anwendung bringen, welche auch in einer einheitlichen Gesetzgebung zur Anerkennung gelangen sollten.

„Die zweite Frage, welche einer einläßlichen Prüfung bedarf, betrifft das eheliche Güterrecht. Die Regierung hat seinerzeit das System der allgemeinen Gütergemeinschaft verlangt. Ich kann mir nun nicht vorstellen, daß man sich dabei über die ganze Tragweite dieser Forderung klar geworden ist. Das in Aussicht genommene System hat im Kanton Bern nie gegolten und es will mir beinahe scheinen, als verwechsle man dasselbe mit demjenigen der Gütereinheit. Auch in der übrigen Schweiz hat dasselbe wenig Verbreitung gefunden und weder in der Ostschweiz noch in der Westschweiz würde es möglich sein, demselben Eingang zu verschaffen, weil dort die Tendenz der Gütertrennung vorherrschend ist. In Deutschland hatte das System eine weite Verbreitung, denn nicht weniger als 11,280,000 Einwohner leben unter demselben; dessenungeachtet hat sich die deutsche Civilgesetzgebungskommission gegen dieses System und für dasjenige der Gütereinheit oder Verwaltungsgemeinschaft entschieden. Daß wir uns nun ohne Noth auf ein System einlassen sollten, welches nicht nur unserer Geschichte widerspricht, sondern auch in der übrigen Schweiz kein Entgegenkommen findet und in Deutschland in die zweite Linie gedrängt wird, will mir nicht einleuchten. Um aber dasjenige System zu begründen, welches einzig Aussicht hat, von unserer Bevölkerung und derjenigen des größten Theiles der Schweiz, als den Bedürfnissen entsprechend, angenommen zu werden, bedarf es einer genauen Darlegung der Grundsätze, einer vergleichenden Darstellung der verschiedenen Systeme und einer sorgfältigen Erwägung ihrer Konsequenzen. Wenn, wie ich hoffe, diese Arbeiten rechtzeitig vollendet werden können, so würde ich auf Ende des Sommers einen Zusammentritt der Kommission anregen zur Berathung und definitiver Feststellung der anzunehmenden Grundsätze."

5) Revision des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen und der Gerichtsorganisation.

Wie im letzten Verwaltungsberichte bemerkt ist, hat die zu Vorberathung der Moser'schen Entwürfe einer Civilprozeßordnung und der Gerichtsorganisation niedergesetzte Kommission eine engere Kommission (Subkommission) beauftragt, die Grundprinzipien der beiden Entwürfe zu prüfen und darüber an die weitere Kommission Bericht zu erstatten. Diese engere Kommission hat nun im Berichtsjahre in 14 Sitzungen den Entwurf einer Civilprozeßordnung, soweit es grundsätzliche Fragen anbelangt, eingehend durchberathen; die Beschlüsse involviren vielfach tiefgreifende Abänderungen des Entwurfs. Im laufenden Jahre hat die Subkommission mit der Berathung des Entwurfes einer Gerichtsorganisation begonnen und wird dieselbe unzweifelhaft in nächster Zeit beendigen. Nach Abschluß ihrer Berathungen wird sie ihren Bericht an das Plenum der Kommission erstatten, dessen Beschlüsse alsdann für den weitern Fortgang dieser wichtigen Gesetzgebungsarbeit maßgebend sein werden.

In Bezug auf den Personalbestand der Kommission ist zu bemerken, daß im Berichtsjahre als neues Mitglied auf den Wunsch der Subkommission gewählt wurde: Herr Dr. K. Stooß, Gerichtspräsident in Bern, welcher gegenwärtig am Platze des nach Lausanne gezogenen Herrn Professor Rott auch die Funktionen des Sekretärs versieht.

2. Verwaltung.

a. In der Gesetzsammlung enthalten:

1) Beschluß betreffend Abänderung der Art. 15 und 18 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, vom 22. März 1879.

2) Beschluß betreffend Aufhebung der Verordnung vom 25. April 1864 über die Verabfolgung der Ausweisschriften an außer Landes ziehende Kapital-, Einkommen- und Militärsteuerpflichtige, vom 27. August 1879.

b. Nicht in der Gesetzgebung enthalten:

1) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter von Thun, Interlaken, Frutigen und Niedersimmenthal, betreffend die Bezahlung der Beerdigungskosten für im Thunersee ertrunkene unbemittelte Personen, vom 11. Januar 1879.

2) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter von Nidau, Erlach, Neuenstadt und Biel, betreffend die Bezahlung der Beerdigungskosten für im Bielersee ertrunkene unbemittelte Personen, vom 22. Januar 1879.

3) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, betreffend genauere Redaktion der Transportbefehle für Individuen, die aus der Schweiz an auswärtige Staaten ausgeliefert werden, vom 23. Mai 1879.

4) Kreisschreiben an die Civilstandsbeamten, betreffend die Mittheilung der Todesfälle von Dienst- oder Ersatzpflichtigen an die Sektionschefs, vom 1. Juli 1879.

5) Kreisschreiben an die Kriminalkammer, die Polizeikammer und sämmtliche Richterämter, sowie an den Appellations- und Kassationshof, betreffend die Ausführung des § 9, Ziffer 6 der eidgenössischen Verordnung über die Führung der Militärkontrolen und der Dienstbüchlein (Anzeige der Fälle, in denen Dienstpflichtige durch strafgerichtliches Urtheil der bürgerlichen Rechte und Ehren verlustig erklärt worden sind), vom 6. August 1879.

6) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter, betreffend die Kosten von Rogatorien in Strafsachen, vom 20. August 1879.

7) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, betreffend die Verleiderantheile der Landjäger in Fällen von Widerhandlungen gegen das Wirthschaftsgesetz u. s. w., vom 3. September 1879.

8) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, betreffend Anwendung einer strengern Kontrole gegen bettelnde und arbeitslos herumziehende Ausländer, vom 19. Dezember 1879.

c. Eidgenössische Erlasse, welche in die kantonale Gesetzsammlung aufgenommen sind.

Uebereinkunft zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Kaiserreich Brasilien, betreffend das Konsulatswesen, vom 21. Oktober 1878 und 21. März 1879.

II. Besonderer Theil.

A. Justiz.

1. Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten, Stimmberechtigung.

Der Regierungsrath wurde um grundsätzliche Entscheidung der Frage angegangen, in welcher Weise in Kirchgemeinden, die aus mehrern Einwohnergemeinden bestehen und die als Kirchgemeinden ohne bestimmte Organisation für bürgerliche Angelegenheiten sind, Abstimmungen über Unterweibelvorschläge sowie Friedensrichterwahlen vorzunehmen seien. Diese Frage wurde hervorgerufen durch die Erwägung, daß seit dem Kirchengesetze vom 18. Jenner 1874 die Kirchgemeinde nur noch für kirchliche Angelegenheiten bestehe, für andere gemeinsame Kirchgemeindeangelegenheiten aber, wie Weibelvorschläge, Friedensrichterwahlen und drgl., die gesetzliche Organisation fehle, nachdem die Anwendbarkeit der daherigen Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 unter der Herrschaft des Kirchengesetzes zweifelhaft erscheine.

Der Regierungsrath beantwortete die Frage folgendermaßen: Bezüglich der Wirkungen des Kirchengesetzes auf die Behandlung der bürgerlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinden ist vor Allem aus der in § 7 desselben ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz festzuhalten, daß durch die Bestimmungen über den kirchlichen Charakter der Kirchgemeinde, der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderaths „Nichts geändert werden solle an den Vorschriften der jeweilen in Geltung befindlichen Staatsgesetze, betreffend die kirchgemeindeweise Organisation und Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele.“ Aus diesem Grundsatze ergibt sich für die vorgelegte Frage zunächst die Konsequenz, daß Angelegenheiten bürgerlicher Natur, welche das Gesetz in territorialer Hinsicht an die verfassungsmäßige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele knüpft, nach wie vor dem Bereiche der respektiven gesetzlichen Organe der betreffenden Kirchspiele angehören. Dagegen ist es nicht minder gewiß, daß die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderath, wie sie durch den nämlichen § 7 des Kirchengesetzes als Behörden für Kultusangelegenheiten vorgesehen und organisirt sind, allerdings nicht als die für die Behandlung rein bürgerlicher Angelegenheiten gesetzlich zuständigen Organe betrachtet werden und funktioniren können. So berechtigt z. B. laut frühern Beschlüssen zur Theilnahme an der Aufstellung von Weibelvorschlägen und Friedensrichterwahlen der Besitz des kirchlichen Stimmrechts ebensowenig als der Besitz des Stimmrechts an der Einwohnergemeinde, sondern einzig der Besitz des politischen Stimmrechts. Ebenso kann die Einberufung und Leitung solcher Versammlungen, sowie die Ausmittlung der daherigen Abstimmungsergebnisse nicht Sache des Kirchgemeinderathes sein, dem, als kirchlicher Behörde, die gesetzliche Qualifikation dazu abgeht. Wo daher in einem Kirchspiel eine besondere Behörde zur Verwaltung der gemeinsamen bürgerlichen Angelegenheiten des Kirchspiels nicht besteht, liegt es nach Analogie des § 2 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870 dem Regierungsstatthalter ob, die politischen Versammlungen des Kirchspiels zur Vornahme

der Weibel- und Friedensrichterwahlen einzuberufen und über deren Verhandlungen und das dabei zu befolgende Verfahren zu wachen.

2. Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Der Regierungsrath sah sich veranlaßt, gegen einen Civilstandsbeamten eine Strafanzeige einzureichen, da sich letzterer hartnäckig geweigert hatte, gewisse für eine kantonale Verwaltung erforderliche Auszüge aus den Civilstandsregistern ohne besondere Entschädigung abzuliefern.

Fünf Notare, über welche der provisorische Geltstag erkennt worden, mußten in ihrem Berufe eingestellt werden; dagegen konnte einer gleichen Zahl auf den Nachweis der Geltstagsaufhebung die Berufsausübung wieder gestattet werden. Ebenso wurde ein Amtsnotar in seinem Berufe eingestellt, weil er beharrlich die Ergänzung seiner Amtsbürgschaft verweigerte.

Ein Amtschreiber hatte unterlassen, die Pfändung einer Liegenschaft in die Pfändungskontrole einzutragen und im Nachschlagungszeugnisse zu dem über die Liegenschaft abgeschlossenen Kaufvertrage anzumerken. Als der Gläubiger die amtliche Versteigerung der Liegenschaft verlangte, erhob der neue Besitzer derselben dagegen Einsprache, weil das Pfandrecht zur Zeit der Kaufsfertigung nicht vorgemerkt und ihm nicht überbunden worden sei. Diese Einsprache wurde in der obern kantonalen Gerichtsinstanz gutgeheißen. Nun stellte der Gläubiger beim Bundesgericht gegen den Kanton Bern das Rechtsbegehren, es sei derselbe zu verurtheilen, ihm all' den Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entstanden, daß der Amtschreiber das Pfandverbal nicht in die Pfändungskontrole eingetragen habe und er, Kläger, deßhalb im Rechtsstreite gegen den neuen Besitzer der Liegenschaft unterlegen sei; diesen Schaden berechnete der Kläger auf beiläufig Fr. 5700. Das Bundesgericht wies jedoch die Klage gestützt auf Art. 34 des bernischen Civilprozeßrechtes ab, weil der Kläger unterlassen hatte, in dem Rechtsstreite mit dem neuen Besitzer der Liegenschaft dem Staate (repräsentirt durch die Regierung bezw. den Regierungsstatthalter) den Streit zu verkünden.

Aus den Justizrechnungen hat es sich ergeben, daß in einzelnen Bezirken sowohl von Seiten der Beamten selbst als der von ihnen berufenen Experten sehr bedeutende Tarifüberschreitungen stattfanden, so daß seit mehrern Jahren die Kriminalpolizeikosten in höchst auffallender Weise zunahmen und fortwährend bedeutende Kreditüberschreitungen zur Folge hatten. Nach eingeholter Weisung des Regierungsrathes hat sich die Direktion bemüht, diesen Mißbräuchen, wenn auch nicht ohne theilweise auf heftigen Widerspruch zu stoßen, entgegenzuarbeiten, so daß bereits im Jahre 1879 eine bedeutende Ersparniß erzielt und eine Kreditüberschreitung vermieden werden konnte.

3. Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Zur Erledigung kamen neben einer größern Zahl von Anfragen drei Beschwerdefälle, von denen die zwei folgenden von prinzipieller Bedeutung sind.

H. und K. besaßen gemeinschaftlich und zu ideellen Theilen zwei Heimwesen und brachten sie zum Zwecke der Gütergemeinschaftsaufhebung an eine Steigerung, an welcher H. das eine, K. das andere Heimwesen erstand. Die Stipulation der bezüglichen Kaufverträge lautete dahin, daß einerseits H. und K. dem Miteigenthümer H. das eine, und andererseits H. und K. dem Miteigenthümer K. das andere Heimwesen verkaufen.

Die Fertigungsbehörde nahm nun Anstand, den Verträgen in der vorliegenden Fassung die Fertigung zu ertheilen, weil sie dafür hielt, daß H. und K. die ihnen bereits gehörenden und ihnen zugefertigten Theile an den versteigerten Heimwesen nicht sich selbst verkaufen können, sondern die Verträge seien so zu stipuliren, daß Einer seinen Antheil an dem vom Andern ersteigerten Heimwesen verkaufe. Da der Stipulator diesem Ansinnen nicht entsprechen wollte, so gelangte die Angelegenheit auf dem Beschwerdewege an den Regierungsrath, welcher die Fertigungsbehörde anwies, die Verträge in ihrer vorliegenden Form zu fertigen. Der Entscheid stützt sich auf folgende Erwägungen:

1) daß nach Satz. 399 C. die rechtlich erzwingbare Aufhebung einer Miteigenthumsgemeinschaft durch Verkauf der „gemeinsamen Sache" an einer öffentlichen Steigerung und nachherige Theilung des Erlöses erfolgt;

2) daß in den daherigen Steigerungsvoröffnungen und den Steigerungskaufverträgen alle Miteigenthümer als Veräußerer erscheinen müssen, weil einzelne Miteigenthümer nur über ihre ideellen Rechtsantheile und nicht über die gemeinsame Sache verfügen können (Satz. 395 C.);

3) daß ein Miteigenthümer gesetzlich von dem Angebot auf die bisher gemeinsame Sache anläßlich der Aufhebungssteigerung und somit von der Stellung eines Käufers und künftigen Alleineigenthümers derselben nicht ausgeschlossen ist;

4) daß das bernische Civilrecht einen rechtlich erzwingbaren Anspruch des einen Miteigenthümers gegenüber dem andern auf Abtretung seines Antheils an der Miteigenthumsgemeinschaft gegen Entgelt nicht kennt;

5) daß die Form der vorliegenden Steigerungskaufverträge der erörterten Rechtsstellung der dabei Betheiligten entspricht;

6) daß dieser Form auch vom Standpunkt der über Fertigung und Notariat geltenden Gesetzesbestimmungen nichts entgegensteht, indem

die Fertigung

nach ihrer rechtspolizeilichen Bedeutung einfach publik zu machen hat, daß an die Stelle der bisherigen Miteigenthumsgemeinschaften die Ersteigerer als Alleineigenthümer getreten sind;

nach ihrer civilrechtlichen Seite die Legitimation zu den Eigenthumsklagen (und eventuell die Qualifikation des Besitzes als Verjährungsbesitz) von den Gemeinschaften als Miteigenthümer auf die Alleineigenthümer zu übertragen berufen ist;

der Notar

die Rechtsverhältnisse so zu beurkunden hat, wie sie im Civilrecht normirt sind.

Ein Bürger von St. Stephan veräußerte ein Heimwesen daselbst, auf welchem laut Urbar die Schwellenpflicht an der Simme haftet. Die Fertigungsbehörde von St. Stephan verweigerte aber die Fertigung des bezüglichen Vertrages, weil der Käufer als ganz vermögensloser und besteuerter Mann für die übernommenen Schwellen- und andern öffentlichen Lasten keine Garantie biete. Der neue obersimmenthalische Landrechtsbrief von 1791 und 1796 enthält nämlich die Bestimmung, „daß die schwellenpflichtigen Güter nicht an unvermögende arme Leute verkauft und an schwächere Hände übergeben werden." Durch das Gesetz vom 16. März 1853 sind nun allerdings sämmtliche Statutarrechte, deren Bestätigung bis zum 31. März 1854 nicht nachgesucht worden, als aufgehoben erklärt worden. Bezüglich des Obersimmenthalischen Landrechts geschah dieß noch speziell durch das Dekret vom 3. Februar 1866. Allein sowohl in jenem Gesetze als in diesem Dekrete sind die in den Statuten enthaltenen polizeilichen oder wirthschaftlichen Vorschriften, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen haben, von der Aufhebung ausdrücklich ausgenommen worden, in dem Sinne, daß sie auch in Zukunft Geltung haben sollen. Hinwieder bezeichnet das Schwellenreglement für den Schwellenbezirk St. Stephan die Schwellenpflicht längs der Simme als eine privatrechtliche, laut Titeln und Urbarien auf gewissen Grundstücken haftende Pflicht, welche im Kataster bestimmt sei. Nun ist aber für den Schwellenbezirk St. Stephan niemals ein Kataster angefertigt worden, und so lange dies nicht geschehen, müssen die bestehenden Verhältnisse als Vorschriften polizeilicher Natur betrachtet werden, die durch das angeführte Gesetz und Dekret nicht aufgehoben wurden, sondern noch Geltung haben. Als eine solche polizeiliche und wirthschaftliche Vorschrift ist deßhalb derzeit auch noch jenes Verbot zu betrachten, nach welchem schwellenpflichtige Güter nicht an unvermögende Leute verkauft werden dürfen. Der Regierungsrath erklärte denn auch den Fertigungsabschlag als begründet, wies aber gleichzeitig die Gemeinde St. Stephan an, sofort einen Schwellenkataster anzulegen.

4. Administrativstreitigkeiten wegen öffentlichen Leistungen.

Es gelangten drei Fälle zur oberinstanzlichen Beurtheilung; der eine betraf einen Streit bezüglich der Schwellenpflicht, der zweite einen Erbschaftssteuerstreit und der dritte eine Einkommessteuerstreitigkeit; im erstern wurde der erstinstanzliche Entscheid theilweise, in den beiden letztern ganz bestätigt.

5. Vormundschaftswesen.

Die zur Erledigung gekommenen Geschäfte betrafen 14 Beschwerden gegen Regierungsstatthalterämter und Vormundschaftsbehörden wegen Rechnungspassationen und andern Verfügungen;

8 Fälle von amtlichen Anzeigen gegen Vögte wegen säumiger Rechnungsablage und Nichtablieferung von Vogtsgeldern;

31 Gesuche für Herausgabe des Vermögens an landesabwesende Kantonsbürger;

197 Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige;

24 Gesuche um Verschollenheitserklärung landesabwesender Personen.

Die Rapporte der Regierungsstatthalter über den Stand der Vormundschaftsrechnungen lauten auch in diesem Jahre nur wenig günstiger als im Vorjahr; der Stand der Rechnungen auf Ende 1879 ist nämlich folgender:

Assisenbezirke.	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	499	343	135	208	147
Interlaken	790	431	300	131	—
Konolfingen	835	335	312	23	—
Oberhasle	218	79	34	45	39
Saanen	213	62	45	17	5
Obersimmenthal . .	225	100	41	59	28
Niedersimmenthal . .	216	86	84	2	2
Thun	839	389	279	110	13
	3835	1825	1230	595	234
II. Mittelland.					
Bern	597	336	293	43	7
Schwarzenburg . . .	470	80 (?)	73	7	—
Seftigen	304	157	84	73	14
	1371	573	450	123	21
III. Emmenthal.					
Aarwangen	700	236	218	18	6
Burgdorf	846	352	335	17	2
Signau	1361	555	462	93	120
Trachselwald . . .	969	476	476	—	—
Wangen	761	354	329	25	17
	4637	1973	1820	153	145
IV. Seeland.					
Aarberg	474	196	112	84	71
Biel	86	43	30	13	10
Büren	191	99	52	47	23
Erlach	288	133	52	81	15
Fraubrunnen . . .	349	175	114	61	12
Laupen	256	59 (?)	48	11	24
Nidau	301	118	79	39	28
	1945	823	487	336	183
V. Jura.					
Courtelary	209	74	72	2	1
Delsberg	405	244	216	28	—
Freibergen	364	296	178	118	115
Laufen	92	40	28	12	7
Münster	369	223	207	16	8
Neuenstadt	147	69	60	9	11
Pruntrut	620	387	358	29	7
	2206	1333	1119	214	149
Zusammenzug.					
I. Oberland . . .	3835	1825	1230	595	234
II. Mittelland . . .	1371	573	450	123	21
III. Emmenthal . .	4637	1973	1820	153	145
IV. Seeland . . .	1945	823	487	336	183
V. Jura	2206	1333	1119	214	149
Summa	13,994	6527	5106	1421	732

Die Ausfüllung der Tabellen durch die Regierungsstatthalter geschieht nicht überall in gleichmäßiger Weise; so z. B. werden die Waisenvogtschaften, zu der oft über 100 Pupillen zählen, bald als eine einzige Verwaltung, bald als so viele Verwaltungen berechnet, als Pupillen sind. Die Justizdirektion wird für die Zukunft Weisung ertheilen, daß die Tabellen überall gleich ausgefüllt werden.

6. Civilstandsangelegenheiten.

Das Resultat der Inspektion der Civilstandsämter kann mit Rücksicht auf die große Zahl der letztern als ein befriedigendes bezeichnet werden. Zwar finden sich auch einzelne Civilstandsämter vor, welche zu wünschen übrig lassen, namentlich betrifft es solche, deren Inhaber in Bezug auf Kenntnisse und Fähigkeiten besser qualifizirt sein sollten. Der Hauptgrund liegt in der geringen Bevölkerungszahl einiger Kreise, in denen es eben oft schwer hält, die zu Civilstandsbeamten geeigneten Personen zu finden, sowie in der relativ schlechten Besoldung. Einzelne Beamte ließen sich Verstöße gegen das Gesetz oder Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen, von der Mehrzahl kann aber gesagt werden, daß sie sich ihrer Verantwortlichkeit bewußt sind und es an gutem Willen zu richtiger Amtsführung nicht fehlen lassen.

Auf erhobene Beschwerde wurde gestützt auf Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Civilstand und die Ehe der Wahl eines Civilstandsbeamten die Bestätigung verweigert, weil sich derselbe während seiner abgelaufenen Amtsperiode verschiedener Handlungen schuldig gemacht hatte, welche mit einer sittlich ernsten Auffassung dieser Beamtung unvereinbar erschienen.

7. Legate und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die Gesammtsumme der vom Regierungsrath bestätigten Verfügungen zu todter Hand beziffert sich auf Fr. 337,100. Ein detaillirtes Verzeichniß der Donatoren und der Schenkungen findet sich im Amtsblatt Nr. 20 vom Jahr 1880.

8. Notariatswesen.

Zum Notariatsexamen wurden 35 Kandidaten zugelassen; 22 bestanden das Examen mit Erfolg und erhielten das Patent und zwar 15 für den alten Kantonstheil, 7 für den Jura.

Neue Amtsnotarpatente wurden 15 ausgestellt.

Die Notarien des Amtsbezirks Freibergen haben ein Reglement aufgestellt, welches den Zweck hat, dem eingerissenen Mißbrauch, die Steigerungen über Immobilien und Beweglichkeiten bis in die späte Nacht hinein fortzusetzen, zu steuern. In diesem Reglement verpflichten sich die Notarien, die Steigerungen jeweilen spätestens um 8 Uhr Abends abzubrechen, unter Androhung einer Buße, deren Ertrag zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll.

Der Regierungsrath begrüßte diesen Beschluß als sehr zeitgemäß, hielt jedoch die nachgesuchte Sanktion desselben für überflüssig, da er den Charakter eines förmlichen Vertrages hat, dessen Bestimmungen für jeden beigetretenen Notar verbindlich sind, auch wenn das Reglement nicht mit der obrigkeitlichen Sanktion versehen ist.

9. Wahl von Justizbeamten.

Infolge Ablauf der Amtsdauer, Tod, Versetzung oder Demission der betreffenden Beamten wurden im Berichtsjahre wieder besetzt:

1) die Bezirksprokuratorenstellen des II., III., IV. und V. Geschwornenbezirks;
2) die Amtsschreiberstellen von Bern, Laufen, Neuenstadt, Nidau, Schwarzenburg und Thun;
3) die Gerichtsschreiberstellen von Laufen, Neuenstadt, Saanen und Thun.

10. Einfragen und Interpretationsgesuche.

Auf eine bezügliche Einfrage antwortete der Regierungsrath unterm 10. November 1879, die Stelle eines Einwohnergemeinderathspräsidenten sei unvereinbar mit der Stelle des Friedensrichters und deßhalb die Bekleidung beider Aemter durch ein und dieselbe Person gesetzlich unzulässig. Die Antwort stützte sich auf folgende Erwägungen: daß das Gesetz über die Friedensrichter vom 6. März 1841 in Art. 5, zweites Alinea, das Amt eines Friedensrichters als mit der Stelle eines Unterstatthalters unvereinbar erklärt; daß zwar die Beamtung des Unterstatthalters durch § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1846 aufgehoben worden ist, die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe oder ihre Stellvertreter nach § 2 des zitirten Gesetzes aber die Nachfolger der Unterstatthatter in den durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Amtsverrichtungen geworden sind; daß ferner die in Art. 5 des Gesetzes über die Friedensrichter festgesetzte Inkompatibilität der Stellen eines Friedensrichters und eines Unterstatthalters die Folge der Natur ihrer bezüglichen Funktionen ist.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Es wurden folgende Reglemente und Verordnungen sanktionirt:

Das Reglement über die Orts- und Flurpolizei der Gemeinde Péry;

das Reglement über die Friedhöfe und das Begräbnißwesen der Gemeinde Albligen;

das Reglement über die gemeinsame Verwaltung des Beerdigungswesens der Gemeinden Aegerten, Schwadernau, Studen und Worben;

das Organisations- und Verwaltungsreglement der zu einem Begräbnißbezirk Münchenbuchsee vereinigten Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, Diemerswyl, Deißwyl und Wiggiswyl;

das Beerdigungsreglement für die Einwohnergemeinde des Kirchspiels Höchstetten;

die Polizeiverordnung über das Schlachten von Groß- und Kleinvieh im Gemeindebezirk Bern und über die Benutzung der Schlachtanstalt;
die Begräbniß- und Friedhof-Ordnung sammt Tarif für die Stadtgemeinde Bern;
die Polizeiverordnung für die Gemeinde Bern, betreffend die Anstellung von Gehülfen und Dienstboten in den Wirthschaften;
die Kaminfegerordnung für die Stadtgemeinde Bern (wurde blos provisorisch sanktionirt); dieselbe gibt die Wahl unter einer beschränkten Zahl von patentirten Kaminfegermeistern für die Stadt und den Stadtbezirk Bern unter gewissen Bedingungen frei.

Es sind in einigen Spezialfällen Zweifel darüber erhoben worden, welcher Gemeinde die Beerdigungskosten für unbemittelte Personen auffallen, deren Leichname im Thunersee aufgefunden werden, da durch Art. 4, Ziffer XVI, des Dekrets vom 10. Brachmonat 1803 der ganze Thunersee dem Amtsbezirk Thun zugetheilt ist und die Gewässer und der Grund dieses Sees als zu keinem der vielen am Ufer liegenden Gemeindegebiete gehörend angesehen werden. Der Regierungsrath wurde infolge dessen veranlaßt, über obige Frage einen grundsätzlichen Entscheid zu fassen, welcher dahin geht, daß solche Beerdigungskosten in denjenigen Fällen, in welchen dieselben überhaupt aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen, jeweilen von der Ortspolizeikasse derjenigen Gemeinde zu tragen sind, deren Gebiet dem Fundorte der Leiche am nächsten liegt und in welcher deßhalb auch die Beerdigung stattzufinden hat.

Da in dieser Beziehung am Bielersee ähnliche Verhältnisse bestehen, so hat der in obigem Entscheide ausgesprochene Grundsatz auch dort Anwendung zu finden.

Centralpolizei.

Im Jahr 1879 sind ungefähr 6500 Urtheilsauszüge eingelangt, also 200 mehr als im Vorjahr; die von der Centralpolizei abgegebenen Strafberichte betragen 4476. Die Auslagen an Transport- und Armenfuhrkosten belaufen sich auf Fr. 12,366. 77; die Gefängnißkosten in der Hauptstadt auf Fr. 33,481. 64.

Die Zahl der ausgestellten Hausirpatente hat um 606 zugenommen, dagegen ist der Ertrag derselben hinter den Erwartungen zurückgeblieben; der Grund hiefür liegt darin, daß wenige Patente für das ganze Jahr, sondern nur für kürzere Zeit (einen Monat) gelöst werden, und daß die Zahl der Hausirer, welche sonst die größten Gebühren bezahlten, sich wesentlich vermindert hat; namentlich finden wenig sogenannte Ausverkäufe (déballages) mehr statt. Leider findet die Centralpolizei bei den Bezirks- und Gemeindebehörden auch nicht immer diejenige Unterstützung, welche zu einer strengen Ausführung des Gesetzes absolut nothwendig ist. Die Centralpolizei ist nämlich nicht im Falle, die Richtigkeit der ihr gemachten Angaben und der erhobenen Gebühr ohne Mitwirkung der Ortspolizeibehörden gehörig zu kontroliren.

Im Niederlassungswesen der Fremden sind keine erheblichen Veränderungen zu verzeichnen. Eine bedenkliche Erscheinung ist die große Zahl von Deserteurs und Refraktairs aus verschiedenen Ländern, welche ohne hinreichende Schriften das Land durchziehen. Da viele derselben wegen gemeiner Verbrechen flüchtig geworden sind, so ist eine strengere Aufsicht durchaus geboten.

Landjägerkorps.

Bestand desselben auf Ende 1879:

1	Hauptmann, Kommandant des Korps,
1	Oberlieutenant,
1	Lieutenant,
2	Titularlieutenants,
1	Stabsfourier,
4	Feldweibel,
16	Wachtmeister,
19	Korporale,
238	Gemeine.
283	Mann.

In das Korps sind eingetreten 15 Mann, ausgetreten 20 Mann, wovon 8 freiwillig und 5 infolge Absterbens. Stationswechsel wurden 85 vollzogen.

An Dienstleistungen sind zu verzeichnen: 6229 Arrestationen, 11,160 Anzeigen, 386 zu Fuß und 1769 per Eisenbahn besorgte Arrestantentransporte.

Der Gesundheitszustand der Mannschaft kann ein befriedigender genannt werden; die Spitalkrankentage beliefen sich auf 508, die Quartierkrankentage auf 1334.

Der großen Mehrzahl der Mannschaft ertheilt der Kommandant das Zeugniß guter Aufführung. Dem Offizierskorps kann das Zeugniß eines lobenswerthen Eifers und großer Thätigkeit ertheilt werden.

2. Strafanstalten.

A. Berichte der Aufsichtskommissionen.

Bern.

Die Aufsichtskommission der Strafanstalt Bern hat sich im Berichtsjahre vier Mal zu ordentlichen Sitzungen versammelt. Außerdem fand eine gemeinschaftliche Sitzung mit der Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg zu Organisationszwecken statt und im August wurde die Strafkolonie in Ins besucht.

Die von der Aufsichtskommission behandelten Geschäfte betrafen ausschließlich die Oekonomie und die Hausordnung der Anstalt, sowie die Rechnungsprüfung. Außerordentliche Geschäfte, die besonders hervorzuheben wären, kamen nicht vor, was auch davon herrührt, daß der Gang der Anstalt ein normaler war. Dagegen hat die Zahl der Enthaltenen in hohem Maße zugenommen und es betrug der durchschnittliche Bestand 486 Sträflinge gegen 396 im Vorjahr. Diese Vermehrung der Enthaltenen brachte nothwendigerweise eine Vermehrung der Kosten mit sich, die um so bedeutender wurde, als gleichzeitig die Verdienstverhältnisse der Anstalt infolge der allgemeinen Zeitumstände sich ungünstiger gestalteten, und die Arbeitskräfte und damit der Verdienst erheblich abnahmen. Die Kosten der Anstalt haben im Jahr 1878 Fr. 107,409. 26, im Jahr 1879 dagegen Fr. 135,953. 46 betragen. Hiebei ist indessen den Veränderungen des Inventars nicht Rechnung getragen, d. h. die Vermehrungen desselben sind als Kosten in Rechnung gebracht, die Verminderungen, d. h. die Zuschüsse aus dem Inventar dagegen als Einnahmen berechnet. Die eigentlichen Kosten der Anstalt, ohne den Aufwand für Inventarvermehrung und ohne die Zuschüsse aus dem

Inventar, betragen im Jahr 1878 Fr. 122,518. 38, per Sträfling Fr. 309. 38; im Jahr 1879 Fr. 131,807. 22, per Sträfling Fr. 287. 01. Die Gesammtkosten sind somit im Jahr 1879 um Fr. 9288. 84 höher, die Kosten per Sträfling dagegen um Fr. 38. 16 geringer als im Jahr 1878.

Die Strafhauskolonie in Ins hatte einen recht befriedigenden Fortgang, und die ökonomischen Ergebnisse derselben können als günstig bezeichnet werden. Es sind daselbst durchschnittlich 25 Sträflinge beschäftigt worden. Die Ausgaben für die Kolonie haben Fr. 15,849. 69, die Einnahmen Fr. 13,956. 54 betragen, so daß die Kosten auf Fr. 1893. 15 und per Sträfling auf Fr. 75. 75 zu stehen kommen. Freilich sind hier nur die direkten Kosten in Rechnung gebracht, der Antheil an den allgemeinen Kosten der Strafanstalt hingegen nicht.

Thorberg.

Die Kommission hielt vier Sitzungen; von den erledigten Traktanden wird die Entwerfung und Vorberathung eines Reglements über die Aufnahme von Kostgängern in die Anstalt erwähnt, das am 22. August vom Regierungsrath genehmigt wurde. Im Fernern fand eine gemeinschaftliche Sitzung mit der Aufsichtskommission der Strafanstalt Bern statt, an welcher den Mitgliedern der beiden Kommissionen Gelegenheit geboten wurde, sich über ihre gegenseitige Stellung und die Verhältnisse der zwei Anstalten auszusprechen, wobei namentlich auf die ungenügende Instruktion für die Aufsichtskommissionen vom 25. November 1865 aufmerksam gemacht wurde. Die Justizdirektion erhielt den Auftrag, ein Fragenschema auszuarbeiten, dessen Beantwortung die Grundlage zu einer gleichmäßigen Organisation der beiden Anstalten und einer richtigen Vertheilung der Arbeitskräfte bilden soll.

Die Durchschnittszahl der Sträflinge war 178, also um 58 niedriger als im Jahr 1878; es haben sich in Folge dessen auch die Nettokosten der Anstalt erheblich vermindert. Die Durchschnittskosten eines Sträflings sind zwar um Fr. 12. 30 gestiegen (1878 Fr. 131. 64; 1879 Fr. 143. 94), was sich aber leicht aus dem Umstande erklären läßt, daß die Verwaltungskosten und die Gebäudezinse die gleichen bleiben, sei die Zahl der Sträflinge größer oder geringer.

In Betreff der Pflichterfüllung des Verwaltungspersonals spricht die Kommission ihre Befriedigung aus.

B. Berichte der Verwalter.

1. Allgemeine Bemerkungen über den Gang der Anstalt.

Bern.

Sowohl die Gewerbe als die Landwirthschaft, wie die Strafkolonie in Ins, wurden im Berichtjahre in gleicher Weise wie im vorhergehenden fortgesetzt. Ebenso sind in der Haushaltung keine wesentlichen Aenderungen getroffen worden. Als neuer Industriezweig kann die Fabrikation von Strohfinken und Strohdecken verzeigt werden, die durchschnittlich 15 bis 20 Personen Beschäftigung brachte. Zur Einführung weiterer neuer Gewerbe war die Zeit nicht geeignet und die bereits betriebenen lieferten meistens kein günstiges, doch mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gleichwohl befriedigendes Resultat. Die Torfausbeutung in der Kolonie Ins wurde dadurch bedeutend begünstigt, daß die amtlichen Büreaux ihren Bedarf von der Strafanstalt beziehen mußten. Dagegen sind die früher im Taglohn ausgeführten Kanalarbeiten wegen Beendigung der Korrektion dahingefallen.

Der Stand der Gefangenen war fortwährend sehr hoch und überstieg denjenigen vom Vorjahr fast durchgehends um 90 bis 100 Personen.

Thorberg.

Obschon der Verdienst besonders bei den Gewerben sehr bedeutend abgenommen, so kann das Berichtsjahr für die Anstalt doch kein ungünstiges genannt werden. Die Nettokosten beliefen sich auf Fr. 25,691. 44, so daß ein Sträfling per Tag auf 39,41 Rp. zu stehen kam. Die Inventarverminderungen in den Rubriken Viehstand und Magazin rühren von der Reduktion der Schatzungspreise her, die der gegenwärtigen Handels- und Marktpreise wegen nöthig geworden war.

Aus dem ordentlichen Jahreskredite konnten noch der Pachtzins für das hintere Geißmontgut, sowie die beträchtlichen Ausgaben für Ankauf künstlicher Düngmittel bestritten werden, was nur durch die seit Jahren vorgenommene fleißige und mühevolle Bearbeitung des Bodens und den dadurch erzielten Mehrertrag möglich war.

Der Anstalt werden immer noch Personen, die zu Zwangsarbeit verurtheilt, aber oft total arbeitsunfähig sind, zugeführt. Bei vier solcher Personen mußte denn auch der Strafvollzug auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

2. Beamte und Angestellte.

Bern.

Die Beamten, und mit wenigen Ausnahmen auch die Angestellten erfüllten ihre Pflichten zur Zufriedenheit des Verwalters; das letztere Personal besteht wie im Vorjahre aus 54 Männern und 9 Weibern.

Thorberg.

Auch hier gibt der Verwalter den meisten Angestellten das Zeugniß treuer Pflichterfüllung. Wo die Leistungen den Anforderungen nicht entsprachen, erfolgte Entlassung der Betreffenden.

3. Gottesdienst, Unterricht.

Bern.

Gottesdienst und Unterricht wurden vom Anstaltsgeistlichen und einem katholischen Priester in bisher üblicher Weise besorgt.

Thorberg.

Den Gottesdienst besorgte der Pfarrer von Krauchthal, den Schulunterricht ertheilte der Anstaltslehrer, gegenwärtig Herr Ferdinand Hofer.

4. Disziplin.

Bern.

Im Allgemeinen ist der Verwalter mit der Aufführung der Sträflinge zufrieden. Die disziplinarischen Bestrafungen belaufen sich auf 649 und betreffen zum größern Theile immer die nämlichen Sträflinge. Desertionen kamen sieben vor, von den Entwichenen wurden drei wieder eingebracht.

Ein von mehrern Sträflingen verabredeter gewaltsamer Ausbruch aus der Anstalt konnte durch das rechtzeitig herbeigeeilte Aufseherpersonal vereitelt werden, nachdem dieselben bereits einen Zuchtmeister mißhandelt und ihm die Schlüssel abgenommen hatten. Selbstverständlich erfolgte strenge Bestrafung der beim Komplott Betheiligten.

Thorberg.

Entwichen sind 13 Sträflinge, von denen 12 wieder eingebracht wurden. Disziplinarstrafen sind 66 verhängt worden, 52 gegen Männer und 14 gegen Weiber. Im Allgemeinen war auch hier die Aufführung der Enthaltenen befriedigend.

5. Gesundheitszustand.

Bern.

Trotz der bedeutend größern Zahl der Gefangenen war der Gesundheitszustand ein normaler. In der Männer-Abtheilung der Infirmerie erhielten 115 Kranke die nöthige Behandlung, nämlich 58 Zuchthaus-, 50 Korrektionshaussträflinge und 7 aus Bezirksgefängnissen in die Infirmerie verlegte Polizeigefangene. In der Weiber-Abtheilung ergab sich gegenüber dem Vorjahre eine bedeutende Verminderung der Kranken, indem daselbst nur 32 Kranke während 127 Tagen verpflegt wurden, so daß das Krankenzimmer während 238 Tagen geschlossen bleiben konnte. Mit Hinzurechnung von 8 schwerer erkrankten, in den Zellen behandelten weiblichen Sträflingen stieg die Zahl der weiblichen Kranken auf 40, worunter 12 Zuchthaus-, 21 Korrektionshaussträflinge und 7 Polizeigefangene. Die Gesammtzahl der Pflegetage für die Spitalkranken beider Abtheilungen beträgt 4389. Gestorben sind 8 Zuchthaus-, 11 Korrektionshaussträflinge und 2 Polizeigefangene.

Thorberg.

Der tägliche Durchschnittsbestand der Kranken und in Folge Gebrechen Arbeitsuntauglichen war 7,87 Männer und 7,74 Weiber, zusammen 15,11. Gesammtzahl der Pflegetage 4648; Zahl der Gestorbenen 9.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge war in den Frühlingsmonaten nicht befriedigend, in der übrigen Zeit aber gut.

6. Oekonomie der Anstalten.

Bern.

Die dermaligen Zeitverhältnisse, die Stockung in Handel und Industrie, sowie die allgemein herrschende große Arbeitslosigkeit machten sich auch für die Anstalt sehr fühlbar und hatten zur Folge, daß in den meisten Gewerbszweigen Mangel an Bestellungen und Arbeitsaufträgen war, trotzdem keine Mühe gescheut wurde, um Arbeit zu erhalten. Hiezu kam noch, daß die frühern Arbeitstarife bei einigen Gewerben und namentlich bei den Taglohnarbeiten herabgesetzt werden mußten. In der Weberei konnten selten alle Webstühle besetzt werden. In der Ziegelei blieb der Verdienst gegenüber den vorhergehenden Jahren weit zurück; wegen der geringen Nachfrage nach Baumaterialien konnten im Jahr 1879 nur 12 Brände gemacht werden statt wie früher 17 und 18. Ebenso stellt sich bei den Taglohnarbeiten nur ein geringer Nutzen heraus, was hauptsächlich der großen Konkurrenz freier billigerer Arbeiter und der dadurch bedingten Herabsetzung des Taglohntarifs, sowie dem Mangel an Nachfrage zuzuschreiben ist. Ein ganz auffallend ungünstiges Resultat erscheint bei den Holz- und Eisenarbeiten, indem der Ertrag Fr. 6650 weniger beträgt als im Jahr 1878; am Rückgang des Ertrags dieser Arbeiten sind Schuld die etwas zu niedrig ausgefallenen Schatzungen im Inventar, sowie die absichtliche Reduktion der Preise in den Selbstlieferungen, welche ohnehin von der Anstalt im Berichtsjahre bedeutend beschränkt wurden. Besser ist das Rechnungsergebniß bei der Landwirthschaft, deren Ertrag sich auf Fr. 40,382. 56 oder um Fr. 4256. 91 höher als im Jahr 1878 beläuft.

Thorberg.

Der Bericht des Verwalters enthält hierüber keine allgemeinen Bemerkungen.

7. Bestand und Mutation der Sträflinge.

Bern.

	Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Einzelhaft.		Total.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Bestand auf 1. Januar 1879	228	30	125	20	56	16	475
Zuwachs: mit Sentenz	125	10	324	62	127	24	672
von Verlegung	4	—	3	—	1	—	8
„ Desertion	—	—	1	—	—	—	1
Summa	357	40	453	82	184	40	1156

	Zuchthaus. M.	Zuchthaus. W.	Korrektionshaus. M.	Korrektionshaus. W.	Einzelhaft. M.	Einzelhaft. W.	Total.
Abgang: mit Vollendung	55	7	195	34	75	20	386
„ Nachlaß	30	8	122	20	45	17	242
„ Tod	8	1	6	4	—	—	19
„ Verlegung	2	—	3	—	—	—	5
„ Desertion	3	—	2	—	—	—	5
Summa	98	16	328	58	120	37	657
Bestand auf 31. Dezember 1879	259	24	125	24	64	3	499

Höchster Bestand am 22., 23. und 24. April 523
Niedrigster Bestand am 25. Juli 463
Täglicher Durchschnitt 485,7

Von den im Berichtsjahre eingetretenen 672 Sträflingen sind 281 rückfällig oder 42 %; unter die Rückfälligen sind hiebei nur solche gezählt, die bereits in der Strafanstalt gesessen haben, während es deren sehr viele gibt, die bereits vielfache andere Strafen erlitten haben.

Thorberg.

	M.	W.	Total.
Bestand auf 1. Januar 1879	184	71	255
Zuwachs: durch Urtheilsvollziehung	201	56	257
aus Urlaub, Entweichung	21	8	29
Summa	406	135	541
Abgang: in Folge Strafvollendung, Tod	255	88	343
in Folge Urlaub, Entweichung	26	4	30
Summa	281	92	373
Bestand auf 31. Dezember 1879	125	43	168

8. Strafdauer.

Bern.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einzelhaft.	Total.
1 Jahr und darunter	5	355	149	509
1 bis 2 Jahre	81	30	2	113
2 „ 3 „	20	1	—	21
3 „ 4 „	8	—	—	8
4 „ 5 „	4	—	—	4
5 „ 12 „	16	—	—	16
Ueber 12 „	1	—	—	1
Summa	135	386	151	672

Thorberg.

	Korrektionshaus.	Arbeitshaus.	Enthaltung.	Total.
1 bis 3 Monate	32	2	2	36
4 „ 6 „	32	93	1	126
7 „ 9 „	11	30	—	41
10 „ 12 „	9	22	5	36
13 „ 15 „	5	3	—	8
16 „ 18 „	2	1	—	3
19 „ 24 „	4	1	—	5
Ueber 2 Jahre	—	1	1	2
Summa	95	153	9	257

9. Lebensalter.

Bern.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einzelhaft.	Total.
Unter 20 Jahren	5	10	18	33
20 bis 25 Jahre	27	62	31	120
25 „ 30 „	19	58	24	101
30 „ 35 „	33	68	17	118
35 „ 40 „	14	62	23	99
40 „ 50 „	26	75	25	126
50 „ 60 „	9	38	10	57
Ueber 60 „	2	13	3	18
Summa	135	386	151	672

Thorberg.

	Korrekt.-haus.	Arbeits-haus.	Enthaltung.	Total.
20 jährig und darunter	16	8	5	29
21 bis 25 jährig	61	39	—	100
26 „ 30 „	6	18	—	24
31 „ 40 „	12	38	3	53
41 „ 50 „	—	33	—	33
51 „ 60 „	—	17	—	17
61 „ 70 „	—	—	1	1
Summa	95	153	9	257

10. Heimathörigkeit.

Bern.

	Zuchthaus.	Korrekt.-haus.	Einzelhaft.	Total.
Kantonsbürger	116	312	125	553
Bürger anderer Kantone	11	38	17	66
Ausländer	8	36	9	53
Summa	135	386	151	672

Thorberg.

	Anzahl.	%
Kantonsbürger	245	95,33
Bürger anderer Kantone	11	4,28
Ausländer	1	0,39
Summa	257	

11. Gerichtsstände.

Bern.

	Zuchthaus.	Korrekt.-haus.	Einzelhaft.	Total.
Assisen	134	110	28	272
Polizeikammer	—	33	31	64
Amtsgerichte	—	242	91	333
Kriegsgerichte	1	1	1	3
Summa	135	386	151	672

Thorberg.

	Korrekt.-haus.	Arbeits-haus.	Enthaltung.	Total.
Regierungsrath	—	—	9	9
Assisen	22	3	—	25
Polizeikammer	9	21	—	30
Gerichtsbehörden der Bezirke	64	129	—	193
Summa	95	153	9	257

12. Strafgründe.

Bern.

Verbrechen gegen Personen:	primitive	78	
	recidive	27	105
Verbrechen gegen das Eigenthum:	primitive	313	
	recidive	254	567
		Summa	672

Thorberg.

Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz	146
Diebstahl, Diebstahlversuch und Hehlerei	64
Andere Vergehen	47
Summa	257

13. Berufsarten.

Bern.

Landarbeiter, Taglöhner, Berufslose	403
Berufe aller Art	269
Summa	672

Thorberg.

Berufe aller Art	122
Landarbeiter, Taglöhner, Dienstboten	84
Berufslose	51
Summa	257

14. Finanzielle Ergebnisse.

Bern.

Es fallen auf das Berichtsjahr an Pflegetagen		177,314
auf Sonn- und Feiertage	23,661	
„ Ankömmlinge	5,490	
„ Bestrafte	2,414	
„ Kranke in der Infirmerie	4,057	
„ „ „ den Zellen	2,448	
„ Rekonvalescenten, Invaliden, zu Einzelhaft und Enthaltung Verurtheilte	37,824	
		75,894
Bleiben Arbeitstage		101,420

Durchschnitt in Prozenten:

a. Arbeitende Sträflinge 278 oder 57 %
b. Nichtarbeitende Sträflinge 208 oder 43 %

Kosten und Verdienst.

	Summa Fr. Rp.	Per Sträfling per Jahr Fr. Rp.	Per Sträfling per Tag Fr. Rp.
Kosten:			
Verwaltung	61,697. 35	126. 96	—. 35
Unterricht	1,206. 40	2. 48	—. 01
Verpflegung	208,393. 63	428. 79	1. 17
Inventarvermehrung	22,342. 35	45. 97	—. 12
	293,639. 73	604. 20	1. 65
Verdienst:			
Kostgelder	205. —	—. 42	—. —
Gewerbe	98,902. 60	203. 50	—. 55
Landwirthschaft	40,382. 56	83. 09	—. 23
Inventarverminderung	18,196. 11	37. 44	—. 11
	157,686. 27	324. 45	—. 89
Bilanz:			
Kosten	293,639. 73	604. 20	1. 65
Verdienst	157,686. 27	324. 45	—. 89
Bleiben Kosten	135,953. 46	279. 75	—. 76

Vertheilung des Verdienstes auf die verschiedenen Berufe und die dazu verwendeten Tagwerke.

	Tagwerke.	Total Verdienst. Fr. Rp.	Per Tag. Fr. Rp.
Weibliche Arbeiten	7,757	5,394. 35	—. 69,5
Weberei	27,926	18,391. 54	—. 65,8
Schneiderei	3,914	6,784. 74	1. 73,3
Schusterei	6,181	10,952. 16	1. 77,2
Holz- und Eisenarbeiten	6,866	4,001. 44	—. 58,2
Buchbinderei	13,124	4,471. 65	—. 34
Bäckerei	301	6,746. 96	22. 41,5
Ziegelei	4,246	6,251. 60	1. 47,2
Taglohn- und Akkordarbeiten	8,341	18,912. 79	2. 26,7
Landwirthschaft	17,748	40,382. 56	2. 27,5
Uhrmacherei	835	911. 95	1. 09,2
Torfgräberei	3,717	6,223. 13	1. 67,4

Thorberg.

Gesammtzahl der Pflegetage	64,966
Davon fallen auf Ankömmlinge, Arrestanten, Kranke, Arbeitsunfähige und auf Sonn- und Feiertage	15,901
Bleiben Arbeitstage	49,065

also 75,52 % mit, 24,48 % ohne Verdienst.

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Lieferungen der Anstalt .	55,860.	06		
Selbstlieferungen	122,736.	89		
			178,596.	95

Ausgaben:

Durch Lieferungen an die Anstalt	81,479.	50		
Selbstlieferungen	122,736.	89		
			204,216.	39
Mehrbetrag der Ausgaben oder Nettokosten			25,619.	44

Kosten- und Verdienstrechnung,

nach den Hauptrubriken und auf die Durchschnittszahl der Sträflinge (178) vertheilt.

	Summa.		Per Sträfling jährlich.		Per Sträfling täglich.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Rp.
Kosten:					
Verwaltung	12,967.	21	72.	86	19,94
Gottesdienst und Unterricht	1,281.	70	7.	20	1,97
Verpflegung	70,171.	80	394.	25	108,01
Gewerbe, Magazin . .	630.	53	3.	54	0,97
Inventarvermehrung .	7,128.	45	40.	05	10,97
	92,179.	69	517.	90	141,86
Verdienst:					
Kostgelder	2,949.	15	16.	57	4,54
Gewerbe	22,722.	37	127.	66	34,98
Landwirthschaft . . .	30,188.	54	169.	61	46,47
Inventarverminderung .	10,700.	19	60.	12	16,46
	66,560.	25	373.	96	102,45

Bilanz:

	Summa.		Per Sträfling jährlich.		Per Sträfling täglich.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Rp.
Kosten	92,179.	69	517.	90	141,86
Verdienst	66,560.	25	373.	96	102,45
Nettokosten	25,619.	44	143.	94	39,41
Von obigen Summen entfallen:					
a. auf die arbeitenden Sträflinge bei 49,065 Arbeitstagen (das Jahr zu 309 Arbeitstagen):					
Verdienst, abzüglich der Inventarverminderung . .	55,860.	06	351.	80	113,85
Kosten (75,52 %) .	64,230.	69	404.	51	130,91
Kostenüberschuß	8,370.	63	52.	71	17,06
b. auf die nichtarbeitenden Sträflinge bei 15,901 Pflegetagen (das Jahr zu 365 Tagen):					
Kosten (24,48 %) .	20,820.	55	477.	82	130,91
Effektive Inventarverminderung .	3,571.	74	81.	99	22,46
Bleiben . . .	17,248.	81	395.	83	108,45
Kostenüberschuß	8,370.	63			
Nettokosten	25,619.	44			

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Eine große Zahl von Bezirksgefangenschaften lassen in sanitarischer Beziehung viel zu wünschen übrig, da die Lokalitäten meistens feucht und ungesund sind. Ferner fehlen die nöthigen Einrichtungen zur Säuberung und Reinlichhaltung der Gefangenen. Wenn dieser alten Klage einmal gründlich abgeholfen werden soll, sollte während mehrerer Jahre eine fixe Summe zum Umbau und zur Herstellung von Gefangenschaften auf das Büdget genommen werden.

4. Vollzug der Strafurtheile.

Die Berichte der Regierungsstatthalter über den Strafvollzug im Jahr 1879 erzeigen folgende Resultate:

Assisenbezirke.	Zahl der dem Reg.-Statthalter zur Vollziehung überwiesenen Strafurtheile.	Zahl der am Ende des Jahres vollständig vollzogenen Strafurtheile.	Zahl der bis Ende des Jahres nur theilweise vollzogenen Strafurtheile.	Zahl der auf Ende Jahres ohne irgend welche Vollziehung gebliebenen Strafurtheile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren ganz oder theilweise unvollzogen gebliebenen Strafurtheile.
I. Assisenbezirk.					
Frutigen	258	162	10	86	11
Interlaken	1429	1389	8	32	17
Konolfingen	617	614	—	3	—
Oberhasle	692	300	—	392	235
Saanen	239	205	—	34	1
Obersimmenthal . . .	372	335	2	35	6
Niedersimmenthal . .	351	340	2	9	2
Thun	1654	1529	12	113	50
	5612	4874	34	704	322
II. Assisenbezirk.					
Bern	5618	4295	6	1317	6
Schwarzenburg . . .	304	274	—	30	25
Seftigen	538	505	—	33	—
	6460	5074	6	1380	31
III. Assisenbezirk.					
Aarwangen	1060	999	—	61	—
Burgdorf	1358	1310	2	46	—
Signau	627	568	15	44	14
Trachselwald . . .	540	540	—	—	—
Wangen	619	562	11	46	20
	4204	3979	28	197	34
IV. Assisenbezirk.					
Aarberg	894	697	19	178	40
Biel	1250	1191	—	59	91
Büren	179	140	14	25	3
Erlach	268	217	1	50	5
Fraubrunnen . . .	571	544	—	27	—
Laupen	396	352	—	44	14
Nidau	835	694	11	130	18
	4393	3835	45	513	171
V. Assisenbezirk.					
Courtelary	919	907	3	9	5
Delsberg	631	593	4	34	6
Freibergen	631	584	47	—	—
Laufen	586	331	234	21	152
Münster	577	539	38	—	6
Neuenstadt	309	285	4	20	3
Pruntrut	1175	896	279	—	75
	4828	4135	609	84	247
Zusammenzug.					
I. Assisenbezirk . .	5612	4874	34	704	322
II. „ . .	6460	5074	6	1380	31
III. „ . .	4204	3979	28	197	34
IV. „ . .	4393	3835	45	513	171
V. „ . .	4828	4135	609	84	247
	25497	21897	722	2878	805

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, geht die Strafvollziehung noch immer sehr langsam vor sich; die Vollziehungsbeamten haben in dieser Beziehung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen.

5. Strafnachlaßgesuche.

Aus den Strafanstalten Bern und Thorberg langten 193 Strafnachlaßgesuche ein; davon kamen 88 vor den Großen Rath, der in 33 Fällen die Begnadigung aussprach, in 55 Fällen dagegen Abweisung beschloß. Die übrigen 105 Gesuche erledigte der Regierungsrath und zwar 37 in entsprechendem, 68 in abweisendem Sinne. Im Fernern wurden 23 Gesuche um Nachlaß von Gefängnißstrafe und 9 Bußnachlaßgesuche behandelt. Ueberdieß erließ die Justiz- und Polizeidirektion 249 Sträflingen aus den beiden Strafanstalten den letzten Zwölftheil der Freiheitsstrafe.

In das Bußnachlaßgesuch eines Bürgers, der wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 16. September 1875 durch einen bernischen Richter zu Buße und Kosten verfällt worden war, konnte nicht eingetreten werden, da in diesem Falle, wie überall da, wo es sich um die Verurtheilung in Folge eines Bundesgesetzes handelt, das Begnadigungsrecht nur den Bundesbehörden zusteht.

Im Berichtsjahre wurde das System der bedingten Entlassung von Sträflingen erstmals probeweise eingeführt. Nachdem der Große Rath die bedingte Begnadigung des Sträflings ausgesprochen und der Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge für geeignete Aufsicht und Beschäftigung des Letztern gesorgt hatte, verfügte der Regierungsrath dessen Entlassung aus der Strafanstalt. Dem Begnadigten wurde ein von der Justiz- und Polizeidirektion ausgestellter und für die Dauer der Strafzeit lautender Urlaubsschein übergeben, welcher folgende Bedingungen enthält:

1) der Beurlaubte steht unter polizeilicher Aufsicht und wird ernstlich daran erinnert, daß er nach Beschluß des Großen Rathes vom und des Regierungsrathes vom zur Erstehung des Restes seiner Verhaftstrafe wieder einberufen werden kann:

a. wenn er arbeitslos herumstreicht, dem Trunke oder liederlichen Lebenswandel sich ergibt, oder gegründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;

b. wenn er mit übelberüchtigten Personen oder entlassenen Sträflingen umgeht, und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abzubrechen, erfolglos geblieben sind;

c. wenn er den ihm angewiesenen Aufenthaltsort ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters verläßt;

d. wenn er den Weisungen des Regierungsstatthalters und der Vormundschaftsbehörde nicht Folge leistet.

2) Der Beurlaubte hat sich jederzeit den Weisungen des Regierungsstatthalters und der Vormundschaftsbehörde zu fügen, dem erstern von einer allfälligen Veränderung seines Aufenthaltsortes oder seiner Beschäftigung Kenntniß zu geben und einen Wechsel des Orts vom Regierungsstatthalter auf diesem Scheine notiren zu lassen.

3) Der Beurlaubte hat sich monatlich vor dem Regierungsstatthalter an dem von diesem bestimmten Tage zu stellen und auf dem Urlaubscheine sich bescheinigen zu lassen, daß dies geschehen sei.

4) Der Urlaubschein ist vom Regierungsstatthalter nach Ablauf der Urlaubsfrist mit einem Schlußbericht der Justiz- und Polizeidirektion einzusenden.

Auf diesem Urlaubscheine hat der Beurlaubte die Erklärung zu unterzeichnen, daß er die bedingte Entlassung aus der Strafanstalt annehme, den gestellten Bedingungen sich freiwillig unterziehe und die Kompetenz des Regierungsrathes zu seiner Wiedereinberufung in die Strafanstalt anerkenne.

Der Regierungsstatthalter des Wohnorts des Begnadigten wird sodann eingeladen, auf den Letztern ein wachsames Auge zu halten und im Falle von Klagen oder Nichtbeachtung der Bedingungen der Justiz- und Polizeidirektion Anzeige zu machen, damit diese die zweckdienlichen Maßnahmen anordnen könne.

Im einen Falle sind bis jetzt keine Klagen gegen den Beurlaubten eingelangt, im andern Falle hingegen hat sich der Betreffende von den ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entfernt, um nach erhaltenem Berichte in fremde Kriegsdienste sich anwerben zu lassen.

6. Löschanstalten, Feuerpolizei.

Auch im Jahre 1879 konnten keine Staatsbeiträge für neu angeschaffte Feuerspritzen ausgerichtet werden, da hiefür kein Kredit vorhanden war.

Brandkorpsreglemente wurden sanktionirt für die Gemeinden Bußwyl bei Büren, Péry, Aarberg, die Sektionsgemeinde Ammerzwyl und Weingarten, die Ortsgemeinde Dieterswyl und die Schulgemeinde Utzigen.

Wie sich aus den jährlichen Berichten der Regierungsstatthalter über die Feuerspritzenmusterungen (Art. 4 des Kreisschreibens vom 12. November 1827) schließen läßt, wird die Feuerpolizei nicht allerorts pünktlich gehandhabt. Aus einer Anzahl Amtsbezirke werden diese vorgeschriebenen Berichte nicht eingeliefert.

7. Werbungen für ausländischen Militärdienst.

Die Werbungen nach Holland und Algier dauern immer noch fort; viele junge Leute mag Mangel an Arbeit und Arbeitslust zum Eintritt in fremde Kriegsdienste bewogen haben.

Im Berichtsjahr wurde ein gewerbsmäßiger Werber denunzirt und zu einer Gefängnißstrafe von 30 Tagen und einer Buße von Fr. 50 verurtheilt.

8. Eisenbahnangelegenheiten.

Größere Unglücksfälle ereigneten sich im abgelaufenen Jahre keine, immerhin war die Zahl der kleinern nicht unbedeutend. In 8 Fällen von Eisenbahngefährdung wurden die bernischen Gerichte zur Beurtheilung delegirt.

9. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Die oberinstanzlich beurtheilten Wohnsitzstreitigkeiten beziffern sich auf 49.

Polizeireglemente über das Aufenthalts- und Niederlassungswesen wurden sanktionirt für die Gemeinden Bremgarten-Herrschaft und Seeberg.

10. Fremdenpolizei.

Die Zahl der arbeitslos herumziehenden fremden Handwerksburschen war fortwährend eine beträchtliche; viele davon waren schriftenlos und andere besaßen gefälschte Ausweisschriften, deren Fabrikation öfters gewerbsmäßig betrieben wird. Dieser Zudrang hatte natürlich eine ziemliche Belästigung des Publikums im Gefolge und machte auch den Polizeibehörden viel zu schaffen.

Nach dem Niederlassungsvertrage zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche müssen die Deutschen, welche in der Schweiz die Niederlassung erwerben wollen, durch ein Zeugniß der zuständigen Heimatbehörde über den Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte und den Genuß eines unbescholtenen Leumundes sich ausweisen. Die Beibringung dieser beiden Ausweise ist oft mit vielen Umständen verbunden, namentlich für Solche, die sich schon seit längerer Zeit außer ihrer Heimat aufgehalten haben und die deßhalb dort persönlich nicht mehr bekannt sind. Die Justiz- und Polizeidirektion sah sich jedoch veranlaßt, der Konsequenz wegen und im Hinblick auf gemachte Erfahrungen an der Forderung der strikten Erfüllung der vertragsmäßigen Bedingungen vor Ertheilung der Niederlassungsbewilligungen festzuhalten.

Im Jahre 1879 erhielten 31 Bewerber das bernische Landrecht, nämlich:

13 Angehörige anderer Kantone,
11 Angehörige des Deutschen Reichs,
3 Franzosen,
2 Oesterreicher,
1 Engländer,
1 Russe.

In das Berichtsjahr fällt die bundesräthliche Wegweisung des bekannten Flüchtlings Joachim Gehlsen, welcher seit mehrern Jahren Bern bewohnt hatte. Diese vielerorts angefeindete Maßregel gab hier zu keinen Reklamationen Anlaß, da Gehlsen sich durch sein zweideutiges Benehmen keinerlei Sympathien erworben hatte. Der ebenfalls aus der Schweiz weggewiesene Franzose Paul Brousse war während längerer Zeit der äußerst thätige Führer der hiesigen Sektion der Internationalen und bereits durch Urtheil des Amtsgerichts von Bern aus dem Kanton verwiesen.

11. Einbürgerungsangelegenheiten, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Durch Bundesrathsbeschluß wurden zwei schweizerische Heimatlose dem Kanton Bern zur Einbürgerung zugewiesen und ferner theilte der Regierungsrath eine bernische Landsaßenfamilie von drei Köpfen zwei Gemeinden zur Einbürgerung zu.

Heimatrechtsstreitigkeiten sind keine zu verzeichnen.

12. Auswanderungswesen.

Durch Erkenntniß vom 28. Oktober 1879 wies der Bundesrath einen gegen die Verfassungsmäßigkeit des bernischen Dekrets über die Auswanderungsagenten, vom 7. Dezember 1852, gerichteten Rekurs ab. Ohne im Besitze eines Patents zu sein, hatte sich nämlich ein Auswanderungsagent mit dem Abschlusse von Verträgen befaßt und sich deßhalb der Widerhandlung gegen den Art. 6 des zitirten Dekrets schuldig gemacht, wofür er vom bernischen Richter zu einer Buße von Fr. 200 verurtheilt wurde. Gegen dieses Urtheil ergriff der Betreffende den Rekurs an den Bundesrath, indem er geltend machte, daß nach Art. 34, Lemma 2, der Bundesverfassung der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Bundes unterliege, und daß ferner der angeführte Art. 6 direkt gegen Art. 31 der Bundesverfassung verstoße, indem er die Bewilligung der zum Betriebe einer Auswanderungsagentur nöthigen Publikationen ganz von der Willkür der Polizeibehörde abhängig mache.

Das bundesräthliche Erkenntniß hinwieder stützte sich auf die Erwägungen, daß das in Art. 34 der Bundesverfassung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsbeamten vorgesehene eidgenössische Gesetz z. Z. noch nicht erlassen sei, somit gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung in der vorliegenden Materie das kantonale Gesetz noch in Kraft bestehe und anzuwenden sei, und daß der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 31 der Bundesverfassung durch den Entscheid des bernischen Richters als nicht verletzt erscheine, weil der zitirte Verfassungsartikel den Kantonen die Aufstellung von Vorschriften über Ausübung der Gewerbe ausdrücklich einräume, und weil anderseits die Vorschrift, wegen deren Uebertretung der Rekurrent gestraft worden, nicht als eine absolut verbietende, sondern lediglich als eine Kontrolmaßregel aufzufassen sei, welche zum Schutze gegen Täuschungen des Publikums dienen soll.

Bei der Beantwortung der Rekursbeschwerde benutzte der Regierungsrath den Anlaß, beim Bundesrathe den Wunsch auszudrücken, den Bund beförderlichst von dem ihm durch Art. 34 der Bundesverfassung verliehenen Gesetzgebungsrechte über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen Gebrauch machen zu sehen.

13. Spiel-, Tanz- und Lotteriebewilligungen.

Die von der Justiz- und Polizeidirektion ertheilten Tanzbewilligungen lieferten einen Ertrag von Fr. 3375, die Spielbewilligungen Fr. 2704. 55. Nach dem Dekret vom 2. Juli 1879 sind nun die Regierungsstatthalter ausschließlich kompetent zur Ertheilung von Tanzbewilligungen.

Größere Verloosungen fanden im Jahr 1879 keine statt, dagegen wurden gestützt auf § 3 der Verordnung vom 25. Januar 1872 mehrere kleinere Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken bewilligt. Der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Amtes Erlach wurde die Bewilligung zu einer Verloosung von Ackerbaugeräthschaften bei Anlaß einer Ausstellung und Pflugprobe ertheilt.

14. Auslieferung von Verbrechern.

Der Regierungsrath bewilligte die Auslieferung in 19 und begehrte die Herlieferung in 13 Fällen. Auf die Stellung eines Auslieferungsbegehrens gegen einen nach Nordamerika geflüchteten Betrüger wurde verzichtet, erstens wegen der mit ziemlicher Gewißheit vorauszusehenden Erfolglosigkeit des Begehrens, und zweitens mit Rücksicht auf den großen Kostenaufwand, welchen erfahrungsgemäß eine Auslieferung von Amerika her verursacht. Dagegen haben die englischen Behörden in einem Spezialfalle größere Zuvorkommenheit gezeigt, als es bei früheren Anläßen der Fall war. Immerhin hat es sich als durchaus nothwendig erzeigt, bei Auslieferungsbegehren nicht leichtfertig vorzugehen, sondern denselben eine genaue Prüfung der Sachlage vorhergehen zu lassen.

15. Vermischte Geschäfte.

Der Regierungsrath benutzte die Gelegenheit eines Spezialfalles, um die Regierungen der Kantone Waadt und Freiburg zu ersuchen, mit thunlicher Beförderung die Anordnung zu treffen, daß in Zukunft für die aus diesen letztern Kantonen abgehenden oder dieselben passirenden Polizeitransporte nach dem Kanton Bern die Eisenbahn benutzt werde, statt die Transporte, wie bisher, zu Fuß auf großen Umwegen vor sich gehen zu lassen. Die Rückäußerungen der beiden Regierungen sind zur Stunde noch ausstehend.

Der Verzicht eines bevormundeten bernischen Angehörigen auf sein herwärtiges Staats- und Gemeindebürgerrecht führte zu einer Streitigkeit vor dem Bundesgerichte. Die Zulässigkeit des Verzichts wurde nämlich bestritten, weil der Betreffende nach den bernischen Gesetzen als Bevormundeter nicht handlungsfähig sei und daher ohne Mitwirkung seines Vormundes weder ein neues Bürgerrecht erwerben, noch auf sein bisheriges verzichten könne; auch sei die Bedingung des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, wonach ein Schweizerbürger auf sein Bürgerrecht verzichten könne, wenn er in der Schweiz kein Domizil mehr besitze, nicht erfüllt, indem der Betreffende sein rechtliches Domizil am Wohnorte seines im Kanton Bern wohnenden Vogtes habe. Das Bundesgericht wies jedoch die Einsprache ab, indem es in Erwägung zog, daß nach dem zitirten Bundesgesetz unter Wohnsitz der Ort zu verstehen sei, an welchem Jemand seinen wirklichen Aufenthalt in der Absicht genommen habe, denselben zum Mittelpunkt seiner Geschäfte zu machen; daß eine Bescheinigung über die Handlungsfähigkeit des Betreffenden in seinem Wohnorte vorliege; daß die Frage der Gültigkeit des Bürgerrechtserwerbes nicht nach bernischem Rechte zu beurtheilen sei, sondern nach den Gesetzen des Staates, wo Jemand das Bürgerrecht erworben habe.

Bern, im April 1880.

Der Direktor der Justiz und Polizei:
v. Wattenwyl.